Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/032/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer, Denise Brauer	Datum: 22.05.2014 Az.: 01-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreistag	03.07.2014	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

1. Zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf werden folgende Vertreterinnen / Vertreter vorgeschlagen:

9 ordentliche Mitglieder	**9 stellvertretende Mitglieder**
1. ...	1. ...
2. ...	2. ...
3. ...	3. ...
auf Vorschlag der Stadt Erkrath	
4. ...	4. ...
5. ...	5. ...
im Benehmen mit der Stadt Mettmann	
6. ...	6. ...
7. ...	7. ...
auf Vorschlag der Stadt Wülfrath	
8. ...	8. ...

sowie ein weiteres, 9. ordentliches und stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der Stadt Heiligenhaus.

2. Der Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus entsprechend, wird vorgeschlagen, den Landrat des Kreises Mettmann, Herrn Thomas Hendele, zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Fachbereich: Büro des Landrats	Datum: 22.05.2014
Bearbeiter/in: Antje Schäfer, Denise Brauer	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf neu zu besetzen.
Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Verwaltungsrates bilden das Sparkassengesetz NRW, die Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag, der zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus abgeschlossen worden ist. Die wichtigsten Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Aufgabenstellung:

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 15 des Sparkassengesetzes NRW, die Zusammensetzung aus §§ 10 ff des Sparkassengesetzes, sowie § 4 der Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf und § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Träger der Kreissparkasse Düsseldorf ist der vom Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus zum 01.01.2003 gegründete Trägerzweckverband für die Kreissparkasse Düsseldorf.

Gemäß § 11 des Sparkassengesetzes NRW wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Auch wählt sie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 12 des Sparkassengesetzes NRW. Der Kreistag des Kreises Mettmann und der Rat der Stadt Heiligenhaus schlagen der Verbandsversammlung ihre Vertreterinnen/Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vor.

Zusammensetzung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 17 weiteren Mitgliedern.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

<u>Stadt Mettmann</u>
Der Kreis hat sich bei der Aufnahme der städtischen Sparkasse Mettmann in die Kreissparkasse Düsseldorf durch Vertrag vom 31.12.1954 (vgl. § 7 des Vertrages) verpflichtet, im Benehmen mit der Stadt Mettmann so viele Mettmanner Bürgerinnen bzw. Bürger in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse zu entsenden, wie es dem Verhältnis der Einlagen der Hauptzweigstelle zum Gesamteinlagebestand entspricht. Dabei ist die Gesamtmitgliederzahl des Verwaltungsrates zu berücksichtigen. Es wird mindestens ein ordentliches Mitglied und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter im Benehmen mit der Stadt Mettmann entsandt.
Die Kreissparkasse Düsseldorf hat diese Relation nach neuestem Stand ermittelt. Danach ist der Kreis Mettmann aus § 7 des Vertrages verpflichtet, **2** Mettmanner Bürgerinnen/Bürger im

Benehmen mit der Stadt Mettmann zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse vorzuschlagen.

Stadt Erkrath
Im Zusammenhang mit der Aufnahme der städtischen Sparkasse Erkrath in die Kreissparkasse Düsseldorf hat der Kreis in den Zusatzvereinbarungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme der Stadtsparkasse Erkrath in die Kreissparkasse Düsseldorf vom 29.06.1981 der Stadt Erkrath das Recht eingeräumt, **2** von der Stadt Erkrath vorzuschlagende Mitglieder zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse zu benennen.

Stadt Wülfrath
Im Zusammenhang mit der Aufnahme der städtischen Sparkasse Wülfrath in die Kreissparkasse hat der Kreis sich in § 6 Abs. 4 b der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Wülfrath, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Stadtsparkasse Wülfrath vom 18. und 19.12.1991 verpflichtet, auf Vorschlag der Stadt Wülfrath so viele Wülfrather Vertreter in den Verwaltungsrat zu wählen, wie es sich aus dem Verhältnis der gesamten Einlagen (§ 27 des Sparkassengesetzes NRW) der im Wülfrather Stadtgebiet liegenden Geschäftsstellen zu denen der Hauptstelle und der übrigen Geschäftsstellen ergibt. Hierbei werden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nicht berücksichtigt.
Die Kreissparkasse Düsseldorf hat diese Relation nach neuestem Stand ermittelt.
Danach hat der Kreistag **1** von der Stadt Wülfrath vorzuschlagende Vertreterin bzw. vorzuschlagenden Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf zu benennen.

Stadt Heiligenhaus
Gemäß § 6 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus vom 06.11.2002 (zuletzt geändert am 22.12.2004) muss von den vom Kreis vorzuschlagenen Mitgliedern **1** Mitglied ein Heiligenhauser sein, den die Stadt vorschlägt.

Unter Beachtung dieser Besonderheiten setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

1	vorsitzendes Mitglied,	das der Landrat des Kreises Mettmann sein soll.	
9	Mitglieder,	die vom Kreis Mettmann vorgeschlagen werden, wobei	
		1 Mitglied	ein Heiligenhauser sein muss, welches durch die Stadt Heiligenhaus vorgeschlagen wird
		2 Mitglieder	seitens der Stadt Erkrath vorgeschlagen werden
		2 Mitglieder	im Benehmen mit der Stadt Mettmann vorgeschlagen werden
		1 Mitglied	seitens der Stadt Wülfrath vorgeschlagen wird.
6	Dienstkräfte	der Kreissparkasse Düsseldorf von denen mindestens 1 Mitglied in Heiligenhaus beschäftigt ist	
2	Mitglieder,	die durch die Stadt Heiligenhaus vorgeschlagen werden	

Neben Kreistagsmitgliedern können auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder des Verwaltungsrates vorgeschlagen werden.

Bei der Besetzung des Verwaltungsrates sind u.a. die in § 12 und § 13 des Sparkassengesetzes NRW definierten rechtlichen Vorgaben zu beachten. Gemäß § 12 des Sparkassengesetzes NRW sind lediglich Mitglieder wählbar, die eine Sachkunde vorweisen können. Die Voraussetzungen für diese Sachkunde sind vor der Wahl der Mitglieder durch die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Mitglieder, die zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden und nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen, werden schriftlich ihre Bereitschaft erklären müssen, diese innerhalb von 6 Monaten zu erwerben. Dazu werden entsprechende Schulungen angeboten.
Außerdem sind bei der Wahl des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Transparenzverpflichtung. Der Sparkassenträger ist verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 des Sparkassengesetzes NRW normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates hinzuwirken. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten. Eine Nichterfüllung der Transparenzverpflichtung führt zur Abberufung des Mitgliedes aus dem Verwaltungsrat.

Für jeden Vertreter des Kreises im Verwaltungsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Dabei stellt die Stadt Heiligenhaus den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Dem Verwaltungsrat dürfen keine Personen angehören, auf die die Ausschließungsgründe nach § 13 des Sparkassengesetzes NRW zutreffen. Die Unvereinbarkeiten beziehen sich dabei auf persönliche Umstände und die berufliche Tätigkeit. So können beispielsweise Personen, die Inhaber, Mitarbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßige Bankgeschäfte betreiben, vermitteln oder andere Finanzdienstleitungen erbringen oder für die Verbände dieser Unternehmen tätig sind, nicht Mitglied im Verwaltungsrat sein. Ausgenommen ist die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlichen-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist. Auch Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG können kein Verwaltungsratsmitglied sein.

Die Wahlvorschläge der Städte Heiligenhaus, Mettmann, Erkrath und Wülfrath liegen noch nicht vor. Sie werden in der Sitzung des Kreistages – mit Ausnahme des Vorschlages der Stadt Heiligenhaus – nachgereicht.
Der Rat der Stadt Heiligenhaus wird die Ausschüsse und Gremien aller Voraussicht nach erst am 20.08.2014 besetzen. Aus diesem Grunde kann noch kein namentliches Mitglied benannt werden. Dies ist jedoch unschädlich, da die städtischen Räte und der Kreistag die Mitglieder für den Verwaltungsrat lediglich vorschlagen. Gewählt werden die Mitglieder durch die Verbandsversammlung. Daher ist es rechtlich unproblematisch die auf Vorschlag oder im Benehmen der Städte zu entsendenden Vertreter nachzureichen.

Bisherige Zusammensetzung:

Verwaltungsrat Kreissparkasse Düsseldorf **18 Mitglieder**

CDU

2 ordentliche Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder

SPD

1 ordentliches Mitglied	1 stellvertretendes Mitglied

auf Vorschlag der Stadt Heiligenhaus

1 ordentliches Mitglied	1 stellvertretendes Mitglied

auf Vorschlag der Stadt Erkrath

2 ordentliche Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder

im Benehmen mit der Stadt Mettmann

2 ordentliche Mitglieder — 2 stellvertretende Mitglieder

auf Vorschlag der Stadt Wülfrath

1 ordentliches Mitglied — 1 stellvertretendes Mitglied

10. Mitglied ist der Landrat in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates

Zusätzlich:
2 Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Heiligenhaus sowie 6 Dienstkräfte der Kreissparkasse

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf erfolgt durch den Kreistag nach § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW [analog § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW] (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Anlage

1. Auszug aus dem Sparkassengesetz NRW
2. Auszug aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus
3. Auszug aus der Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf